

Bürgersouveränität*

Der italienische Büchertisch ist reich gedeckt. Enger wohl als anderswo ist die Verbindung zwischen der Welt der Gelehrten, der Universitätsausbildung und dem breiten Publikum. Es ist nicht anstößig, ein großes Thema auf hundert Seiten gemeinverständlich zu behandeln, nur die wichtigste Literatur zu verzeichnen und das Ganze in gefälliger Form unter die Leute zu bringen. Der Verlag Laterza hat mit seiner kleinformatigen Serie »Universale« gerade die Nr. 856 erreicht, in einer parallelen »Biblioteca Essenziale« die Nr. 56. Dort gibt es Klassikertexte, »Einführungen« in alle Künste und Wissenschaften, aber auch zugespitzte Thesen, aus der Rechtsgeschichte etwa von Bretonne und Talamanca »Il diritto in Grecia e a Roma« oder Grossis »Prima lezione di diritto«. Auch die beiden letzten Bändchen beider Reihen, die hier vorgestellt werden, stammen von bekannten Rechtshistorikern.

Pietro Costa, der zwischen 1999 und 2001 eine vierbändige Geschichte des Bürgerstatus (cittadinanza) publiziert hat, bietet nun ein Konzentrat seines monumentalen Werks. Er beginnt mit einer Begriffsbestimmung, geht dann zum Stadtbürger über, von da zum Bürger als »Untertan« sowie zur Diskussion über Rechte und Pflichten des »cives« im europäischen Naturrecht der Frühen Neuzeit. Über den »citoyen« der Französischen Revolution, den egalisierten Bürger des Nationalstaats im 19. Jahrhundert und das Gegenmodell der Genossenschaften gelangt er über die von Grundrechten beschirmte Position des Staatsbürgers zum Paradox der »cittadinanza totalitaria«. Am Ende stehen der Bürger im Verfassungsstaat und der neuerlich auf schwankenden Füßen stehende Bürger Euro-

pas. Natürlich ist es ein Blick aus der Vogelschau, aber dieser Blick ist frei für größere Zusammenhänge der Rechts- und Verfassungsgeschichte. Der Blick auf die Stellung des Bürgers erlaubt den Schluss darauf, wes Geistes Kind der Staat ist, dem er den Rechtsstatus »Bürger« verdankt.

Diego Quaglioni schreibt über »La sovranità«, jenes seit dem Mittelalter bekannte Rätselwort, das durch Bodin (und Hobbes) zum Symbol der Zusammenfassung aller Macht nach außen und innen aufstieg. Heute wird es im Kontext der Globalisierung nur mit großen Einschränkungen und fast entschuldigenden Zusätzen verwendet. Quaglioni, der sich vor allem als mediävistischer Rechtshistoriker versteht, schafft sich Raum für die Erörterung der Souveränität *avant la lettre*, indem er Souveränität funktional auffasst und sie in die mittelalterlichen Diskurse über Macht und Recht, über Gehorsam und Widerstand gewissermaßen hineinliest. Erst dann gelangt er zur »eigentlichen« Souveränität im Vorfeld des europäischen Absolutismus, erörtert deren Schranken sowie den Neologismus der Staatsraison. Im Umfeld des Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts konstatiert er zunächst die rechtliche Bändigung der Souveränität, ihren Kulminationspunkt im Nationalstaat, aber auch die ersten Anzeichen ihres Verfalls. Die Totalitarismen des 20. Jahrhunderts und die aktuelle Transformation des souveränen Nationalstaats in globale Netzwerke, die eines Namens noch bedürfen, bilden dann den Abschluss. Quaglioni führt politische Geschichte, Rechts- und Ideengeschichte auf engstem Raum parallel, manchmal in fast atemloser Kürze.

* PIETRO COSTA, Cittadinanza (Universale Laterza, vol. 856), Roma, Bari: Editori Laterza 2005, 162 S., ISBN 88-420-7587-6;
DIEGO QUAGLIONI, La sovranità (Biblioteca Essenziale Laterza, vol. 56), Roma, Bari: Editori Laterza 2004, 156 S., ISBN 88-420-7001-7

Den Gewinn haben in beiden Fällen die Leser mit einem Bedürfnis nach rascher Information. Wer noch wenig weiß, erhält einen brauchbaren Überblick und Hinweise auf die wichtigste Literatur. Wer Vorwissen hat, kann die eleganten Schleifen bewundern, mit denen hier erfahrene

Autoren durch Mittelalter und Neuzeit bis zur Gegenwart surfen, um am Ende vor einer unbekannteren Zukunft Halt zu machen.

Michael Stolleis

Ein Schwabe im Dornröschenschlaf*

Im Märchen schläft Dornröschen so lange, bis ein Prinz sie wach küsst. In der Rechtsgeschichte warten viele ehemals prominente Juristen darauf, dornröschengleich von einem Doktoranden erweckt zu werden. Christoph Mauntel will den Schwaben Carl Georg v. Wächter wieder ins rechte Licht rücken. Programatisch darf sich Mauntel nicht nur über seinen Doktorvater Hans-Peter Benöhr dem Netzwerk der Frankfurter (Historischen) Schule zurechnen. Er versteht die »Rechtswissenschaft als komplexen sozialen Interaktionsprozess, der sprachliche Deutungs- und Regulierungsmuster der sozialen Wirklichkeit hervorbringt« (29). Um Wächters hohe Reputation unter seinen Zeitgenossen zu entschlüsseln, möchte Mauntel »eine möglichst genaue Rekonstruktion des Diskursumfeldes in zeitlicher, regionaler und personaler Hinsicht« (29) vornehmen. Mit anderen Worten soll sich die Studie von den traditionellen Wächter-Ikonographien lösen. Trotzdem vermag sich die Untersuchung nicht ganz von hermeneutischen Autosuggestionen zu befreien. Wenn die Worte von einer »modernen Liberalismusforschung« und einer »modernen rechtsstaatlichen Verfassung« fallen (77), wird zwangsläufig das verzerrte Bild erzeugt, als seien die Geschichtswissenschaft und

ihre Gegenstände auf einem stetigen Weg von unvollkommenen zu besseren Formen.

Mauntel komponiert mit der Konstitutionalisierung der Rechtswissenschaft ein Leitmotiv für Wächter. Das ist neu. Nach der üblichen Einleitung, die den Forschungsstand referiert und die eigene Methode vorstellt, folgen lesenswerte Schwerpunkte zu »Recht und Reform« (frühkonstitutionelle Verfassungs- und Gesetzgebungstheorie, Volksrecht, Geschworenengerichte, Liberalismus), »Wissenschaft und Gesetzgebung« (ausführlich zu Straftheorien, Modernisierung des Strafrechts, Strafrechtsgesetzgebung, bedeutend kürzer zum Wert der Rechtsgeschichte, württembergischen Privatrecht, Privatrechtsgesetzgebung), »Gesetzgebung und Praxis« (Auslegung, Analogie), »Einheit oder Freiheit« (Programm und Methode der Partikularrechtswissenschaft, Begriff des gemeinen Rechts, Internationales Privatrecht, Rechtsquellenlehre) und schließlich ein Schlusskapitel zur Rechtswissenschaft im Frühkonstitutionalismus. Es sei hier allerdings die Frage erlaubt, ob die Monographie Wächter nicht etwas einseitig als Staats- und Strafrechtler präsentiert. Dem Titel der Arbeit wäre diese Beschränkung jedenfalls nicht zu entnehmen. De facto gerät das Privatrecht und mit

* CHRISTOPH MAUNTEL, Carl Georg von Wächter (1797–1880). Rechtswissenschaft im Frühkonstitutionalismus (Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N.F. Bd. 110), Paderborn, München, Wien, Zürich: Schöningh 2004, 344 S., ISBN 3-506-71689-1